

BGer 7B 398/2025 vom 28. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_398_2025

FR: TF 7B 398/2025 du 28 juillet 2025

IT: TF 7B 398/2025 del 28 luglio 2025

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 7. März 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Frauenfeld eine Strafanzeige von B._____ gegen das Konkursamt des Kantons Thurgau nicht an die Hand. Dagegen erhob B._____ am 20. März 2025 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Thurgau. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens reichte sie am 28. März 2025 eine als "Klarstellung der Schadenslage und Stellung im Verfahren SW.2025.31" bezeichnete Eingabe ein. Darin machte sie geltend, dass nicht sie persönlich, sondern die A._____ GmbH in Liquidation die geschädigte Person im Strafverfahren sei. In der Folge wies der Vizepräsident des Obergerichts Thurgau mit Verfügung vom 2. April 2025 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von B._____ wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab. Zur Begründung führte er aus, wenn B._____ ihre Stellung als Privatklägerin verneine, stünden ihr als Anzeigerstatterin gestützt auf Art. 301 Abs. 3 StPO keine Parteirechte zu, weshalb auf ihre Beschwerde mangels Legitimation nicht einzutreten wäre. In Bezug auf die A._____ GmbH in Liquidation hielt er fest, dass über diese der Konkurs eröffnet worden sei und ihren Organen daher die Vertretungsbefugnis fehle. B._____ könne deshalb gar nicht mehr im Namen der A._____ GmbH in Liquidation auftreten bzw. diese vertreten, weshalb die Beschwerde auch insoweit als aussichtslos qualifiziert werden müsse. Darüber hinaus lege B._____ nicht dar, welche Personen des Konkursamts des Kantons Thurgau sich durch welche Handlungen konkret strafbar gemacht haben sollen, weshalb sich die Beschwerde bei summarischer Prüfung auch in der Sache als aussichtslos erweise.

E. 2

Mit Eingaben vom 4. Mai und 4. Juli 2025 führt B._____ im Namen der A._____ GmbH in Liquidation Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Vizepräsidenten des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 2. April 2025. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte

Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 4

Angesichts der Tatsache, dass über die A. _____ GmbH unbestrittenermassen der Konkurs eröffnet wurde, ist mit Blick auf Art. 740 Abs. 5 OR bereits fraglich, ob B. _____ als vormalige Geschäftsführerin überhaupt noch befugt ist, die A. _____ GmbH in Liquidation ausserhalb des hängigen Konkursverfahrens zu vertreten, zumal sie nicht ausführt, inwiefern ihre Vertretung im vorliegenden Verfahren im Hinblick auf die Liquidation der GmbH notwendig sein soll (vgl. BGE 117 III 39 E. 3b; Urteile 5A_375/2019 vom 16. April 2020 E. 3.3; 4A_163/2014 vom 16. Juni 2014 E. 2.1; 4A_87/2013 vom 22. Januar 2014 E. 1.3). Dies ist auch nicht ersichtlich. Selbst wenn B. _____ zur Vertretung der A. _____ GmbH in Liquidation berechtigt wäre, wäre auf die Beschwerde wegen der Verletzung der vorgenannten Rüge- und Begründungsanforderungen nicht einzutreten. In der Beschwerdeschrift werden zunächst Sachumstände geschildert, die nach Auffassung der Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit sowie die zu Unrecht erfolgte Konkursöffnung belegen sollen. Diese Frage ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren indes gar nicht von Relevanz, weil das Konkursöffnungsverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist (vgl. insoweit die Urteile 5A_709/2024 vom 23. Oktober 2024; 5A_762/2024 vom 13. November 2024; 5F_33/2024 vom 15. November 2024 mit Beteiligung der Beschwerdeführerin). Mit der Begründung der Vorinstanz, wonach die Beschwerde auch deshalb aussichtslos sei, weil B. _____ nicht ausführe, welche Personen des Konkursamts des Kantons Thurgau sich durch welche Handlungen konkret strafbar gemacht haben sollen, setzt sich die Beschwerdeführerin gar nicht auseinander, sondern wirft sie der Vorinstanz ohne substantiierte Begründung Willkür (Art. 9 BV) vor. Solche appellatorische Kritik genügt den dargelegten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb auf die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist.

E. 5

Zusammengefasst ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip der nicht zur Vertretung der Beschwerdeführerin befugten B. _____ aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.